

Vorstand
gewerbe plus
CH-8832 Wollerau

Vorab per Mail: info@oberlinsport.ch, rene.sigrist@sinceritas.ch, rh@infralution.ch, info@gewerbeplus.ch

GV 2022:

- **Anträge zur Vorlage an der GV 2022**

Sehr geehrte Frau Oberlin
Sehr geehrter Herr Sigrist
Sehr geehrter Herr Hickel
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Einladung zur vorbezeichneten Generalversammlung einschliesslich der Begleitunterlagen wie ua das Protokoll der GV 2021, die Traktandenliste GV 2022 und beabsichtigte Statutenänderungen, aus denen von meiner Seite fristgerecht folgende Anträge zur Vorlage an der GV 2022 erwachsen:

1. Verlesen und Auflegen folgender Hintergrundinformationen zu den Anträgen bzw. Punkt 5 des Protokolls der 10. Generalversammlung vom 22.Juni 2021, da die Antragstellerin weder bei der 10. noch 11. GV anwesend sein konnte bzw. kann und auch keine für die Repräsentation des Anliegens persönliche Vertretung zu benennen vermag. Von daher erfolgt der wesensinhaltliche und zudem hier leicht verständliche wie nachvollziehbare Vortrag rein schriftlich mit dem Gesuch um Verlesen beispielsweise durch ein neutrales in der Sache nicht vorbelastetes bzw. unabhängiges Mitglied an der 11. GV 2022. Vorstandmitglieder gelten insoweit als nicht geneigt, da der Vorstand bekannt gab, dass er sich und seine Vorstandsmitglieder nunmehr aus der Sache raushalten wolle und keine Auskünfte über sein vorwärtiges Handeln erteilt.

Von daher wundern auch die Fehlorientierungen von RENE SIGRIST an die Anwesenden der 10. GV 2021 nicht, dass "die Anträge auf Grund von Unstimmigkeiten zwischen zwei Mitgliedern des gewerbeplus gestellt wurden", was nicht einmal im Ansatz den unbedingt zu berücksichtigenden und darstellungspflichtig relevanten Tatgeschehnissen wie -umfängen Rechnung trägt, insbesondere unter Berücksichtigung und Inkenntnissetzung folgender Ereignisse:

Im Jahr 2020 forderte der Gewerbeplus-Präsident, THOMAS KURIGER, die Antragstellerin unter anderem ein Telefonat ab, ohne zuvor selbst auf mehrfache Nachfrage der Antragstellerin zu vermitteln, worum es überhaupt und eigentlich gehe oder gehen soll. Zu Recht ersuchte die Antragstellerin daraufhin um Akteneinsicht in sämtliche Unterlagen des Vereinsgeschehens einschliesslich Vorstandssitzungen um sich zu orientieren und auf alle möglichen Eventualitäten vorzubereiten. Nach langem hin und her und bis heute nicht eröffneter Akten stellte sich trotz allem heraus, dass den Ausführungen THOMAS KURIGER folgend vorstandsgestützt ein Ausschluss der Antragstellerin, also namentlich meiner Person, aus dem Verein zum Beschluss vorliege. Meine weiteren Nachfragen, Recherchen und Interventionen brachten sodann zutage, dass dieses eindeutig rechts- wie statutenwidrige Produkt wohl aus einem konspirativen Treffen unter Umgehung bzw. Verletzung meiner Persönlichkeitsrechte sowie des Datenschutzes und Geschäftskundengeheimnisses dazu noch durch Diskussion beim Cafe möglicherweise sogar im öffentlichen Raum zwischen THOMAS KURIGER und einem ihm nahestehenden und zugleich in behördliche Untersuchungen verwickelten Vereinsmitglied entstand, so jedenfalls nach den mir mittlerweile vorliegenden schriftlichen Erklärungen und Zugeständnissen, wobei ich als vollkommen unbescholtene und in Unkenntnis gelassene aber zugleich geschädigte Person in strafrechtlicher Hinsicht an dieser Stelle nichts Weiteres hinzuzufügen habe aus den von Strafbehörden verhängten und verdeckt zu haltenden ermittlungstaktischen Erwägungen.

Ungeachtet dessen bleibt aber aus dem Ganzen festzuhalten, dass der Gewerbeplus-Präsident, THOMAS KURIGER, unter Erwähnung des Vorstandes bei zugleich laufenden vollkommen vereinsfremden Verfahren und Strafangelegenheiten zu allem Überfluss mich durch mutmasslich strafbare Handlungen geschädigte wie verletzte Person ohne Vorliegen jeglichen meinerseitigen vereinswidrigen Verhaltens mit vollkommen unbegründeten Vereinsausschlussbegehren behelligte und dieses zugleich unter gänzlicher Missachtung elementarer rechtsstaatlicher Grundsätze und Persönlichkeitsrechte, was in letzter Konsequenz bedeutet, dass solche Willkürhandlungen grundsätzlich wirklich jedes Vereinsmitglied treffen können, wenn nach wie vor ein ungenügendes Rechtsverständnis durch den Präsidenten wie Vorstand Billigung und Fortsetzung erfährt.

Von daher braucht es jetzt um so mehr die hiermit abermals beantragte Konstituierung einer unabhängigen Prüfungs- und Untersuchungskommission zur lückenlosen Aufarbeitung und Berichtstellung des gesamten Sachverhaltes einschliesslich Klärung der entsprechenden Hintergründe.

2. Die Genehmigung des Jahresberichts 2020/2021 des Präsidenten und die Entlastung des Vorstandes sei unter besonderer Berücksichtigung und den Ergebnissen der zu konstituierenden unabhängigen Prüfungs- und Untersuchungskommission zurückzustellen.
3. Die unter "Statutenänderung Art. 10 neu" vorgebrachte Passage, "anlässlich der kommenden Generalversammlung persönlich oder durch einen dem Vorstand schriftlich bezeichneten Vertreter, welcher Mitglied des Vereins «gewerbe plus» ist, vorgetragen werden", sei abzulehnen bzw. gar nicht erst in die Statuten aufzunehmen, da dieser Passus dem Vereinsrecht und übergeordneten höherrangigen rechtlichen Bestimmungen zuwider läuft und derartiges Vorhaben von vornherein als rechtsunzulässig wie unrechtmässig qualifiziert anzusehen gilt abgesehen davon, dass es zudem Mitgliedern mit Einschränkungen im Erscheinen und/oder in der Vortragsgestaltung vom

Antragsrecht behindert oder gar aussperrt und damit gegen weitere speziell in der Schweiz geltende Gesetze wie die der Barrierefreiheit verstösst.

Letztlich stellt der besagte Passus faktisch eine Aushebelung des schriftlichen Antragsrechtes dar und verdient schon von daher eine Ächtung durch die Mitgliederversammlung.

4. Änderungen von Art. 13 der Vereinsstatuten gilt es speziell unter vorgenannten Gesichtspunkten und infolge weiter abzuklärender Ermächtigungsfragen zunächst bzw. bis auf Weiteres zurückzustellen.
5. Obgleich die geplanten Ergänzungen Art. 7 und 23 die Antragstellerin nie betrafen, so hinterlässt insbesondere Art. 23 bei der Antragstellerin den Eindruck einer gezielt erzieherisch mit prangerartigem Ansinnen ausgestaltete Massnahme, indem ein säumiges Mitglied ob verschuldet oder unverschuldet neben dem Vereinsausschluss auch noch vor der GV namentlich Erwähnung wie Ausstellung findet. Unbesehen der damit ohnehin ggf. einhergehenden datenschutz- wie persönlichkeitschutzverletzenden Problematik sei auch in diesem Punkte eine Statutenänderung abzulehnen.
6. Die Statuten seien für jede Person ersichtlich auf der Webseite des Vereins per sofort aufzuschalten.

Für Ihre Kenntnisnahme, Berücksichtigung, Vorlage und Unterstützung der Anträge an der GV 2022 danke ich Ihnen vielmals und verbleibe in diesem Sinne mit allen guten Wünschen sowie besten Empfehlungen

und freundlichen Grüssen



Daniela Sager
swimag GmbH